

Beitragsordnung des Vereins

Mother Hood e. V.

(nachfolgend "Verein" genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Jahresbeiträge

Mitgliedsform	Jährlicher Beitrag
Reguläre Mitgliedschaft	Wahlweise 25, 50 oder 100 €
Fördermitgliedschaft	Individueller Beitrag ab 50 €



§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12., erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Einzugsermächtigung folgendermaßen eingezogen:
 - 3.1. Bei Mitgliedern, die bis einschließlich 15.02.2019 beigetreten sind, erfolgt die jährliche Abbuchung vom Girokonto bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
 - 3.2. Für Mitglieder, die vom 16.02.2019 bis einschließlich 31.05.2019 beigetreten sind, erfolgt die Abbuchung ihres ersten Mitgliedsbeitrages bis zum 01.09.2019. Alle folgenden Beiträge werden einmal jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres abgebucht.
 - 3.3. Der erste Beitrag von Mitgliedern, welche ab dem 01.06.2019 beitreten, wird innerhalb von acht Wochen nach ihrem Beitritt vom Girokonto abgebucht. Folgende Beiträge werden jeweils im Abstand von einem Jahr im gleichen Zeitraum abgebucht.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder einem fehlgeschlagenen Einzug aufgrund nicht aktueller Bankdaten sind anfallende Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Mother Hood e.V.

Bank: GLS Gemeinschaftsbank

IBAN: DE15 4306 0967 4093 8386 00

BIC: GENODEM1GLS

6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben (5 € pro Mahnung). Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Regelungen

1. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschrift sowie E-Mail-Adresse und bei vorliegender Einzugsermächtigung die Bankverbindung, sind der Mitgliederbetreuung schnellstmöglich per E-Mail mitzuteilen an mitgliederbetreuung@mother-hood.de.



2. Mehrzahlungen bzw. überzahlte Beiträge können rückerstattet oder dem Verein als Spende zur Verfügung gestellt werden. Aus buchhalterischen Gründen können sie nicht mit künftigen Beiträgen verrechnet werden.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz und der EU-DSVGO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) gespeichert.

§ 7 Änderung des Mitgliedsbeitrages / der Art der Mitgliedschaft

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages oder der Art der Mitgliedschaft ist nur für das folgende Kalenderjahr möglich und bedarf eines schriftlichen Antrags bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an die Mitgliederbetreuung (mitgliederbetreuung@mother-hood.de).

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.

§ 9 Bescheinigungen

Im ersten Quartal des Folgejahres werden an alle Mitglieder Bescheinigungen über alle im Vorjahr geleisteten Beiträge und Spenden versandt.

§ 10 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die neue Beitragsordnung wurde am 11. Mai 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab 1. Juni 2019 gültig. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Darmstadt, 11. Mai 2019

Der geschäftsführende Vorstand